

Beschlussvorlage

BV0021/2014

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur		15.04.2014
Hauptausschuss		23.04.2014
Stadtverordnetenversammlung		07.05.2014

Einreicher: Fachdienst III/2 Schule und Sport

Betreff: Beschluss zur Änderung der Zügigkeit für die Biber-Grundschule

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt auf der Grundlage von § 105 Brandenburgisches Schulgesetz – Fortführung, Änderung und Auflösung von Schulen – ab dem Schuljahr 2014/15 die Biber-Grundschule 2-zügig zu führen.

Begründung:

I. Sachverhalt

1992 wurde die Aufnahmekapazität der Hennigsdorfer Grundschulen vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit insgesamt 8 Zügen genehmigt, davon die Biber-Grundschule als 1-zügige Schule.

Die demografische Entwicklung zeigt insbesondere in den letzten Jahren ein erhebliches Bevölkerungswachstum auf, so dass die Weiterführung der 1-Zügigkeit der Biber-Grundschule im Widerspruch zum Bedarf an diesem Schulstandort steht.

Um diesem Zustand entgegenzuwirken, wurden mit der Errichtung eines Schulerweiterungsbaus mit 6 Klassenräumen (BV0019/2010) die räumlichen Voraussetzungen für eine Kapazitätserweiterung geschaffen. Der Bau wurde zum Schuljahr 2011/12 übergeben, und er trägt dem in Nieder Neuendorf verstärkten Zuzug von Familien mit schulpflichtigen Kindern Rechnung. Gleichzeitig entlastet er die beiden anderen Grundschulen.

In der BV0020/2014 – Kita- und Schulentwicklungsplanung (KSEP) der Stadt Hennigsdorf – sind aktuelle Erhebungen von Geburten- und Einschülerzahlen und deren Auswirkungen dargestellt sowie umfassende Erläuterungen dazu abgegeben. Insgesamt wird der Zeithorizont bis zum Schuljahr 2028/29 betrachtet. Daraus geht eindeutig hervor, dass jährlich zwischen 9 und 11 Klassen aufgenommen werden müssen und somit am Standort der Biber-Grundschule langfristig das erforderliche Schüleraufkommen für eine 2-zügige Grundschule gesichert ist.

BV0021/2014 1

Bereits seit dem Schuljahr 2010/11 nimmt die Biber-Grundschule jährlich 2 Eingangsklassen auf, so dass derzeit insgesamt 10 Klassen beschult werden. Auch für das Schuljahr 2014/15 und die Folgejahre ist die Aufnahme von jeweils zwei 1. Klassen erforderlich.

Gemäß § 105 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBI. I/13, [Nr. 43]), muss der Schulträger im Falle der Änderung einer Schule einen Beschluss fassen. Als Änderung ist auch der Ausbau einer Schule, d. h. die Vergrößerung des Schulstandortes zu verstehen.

Die Begründung für den Beschlussvorschlag des Schulträgers wurde der Schulleitung übergeben, da sie entsprechend § 91 Abs. 3 BbgSchulG gegenüber der Schulkonferenz dazu Stellung nehmen muss. In ihrer Sitzung am 20.03.2014 hat die Schulkonferenz der Zügigkeitsänderung einstimmig zugestimmt. Das Protokoll liegt in der Verwaltung vor.

Der Beschluss der SVV bedarf nach § 104 Abs. 2 BbgSchulG anschließend der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0019/2010 – Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Grundschulkapazität BV0020/2014 – Kita- und Grundschulentwicklungsplanung (KSEP) der Stadt Hennigsdorf Protokoll Schulkonferenz Biber-Grundschule vom 20.03.2014

III. Finanzielle Auswirkungen	□ ja	⊠ nein
Anlagen:		
Hennigsdorf, 25.03.2014		
Bürgermeister		

BV0021/2014 2